

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallen- und Freibad des Eigenbetriebes Flecken Coppentrügge

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBL. S. 576 ff.) und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat des Flecken Coppentrügge in seiner Sitzung am 21.03.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades des Eigenbetriebes des Fleckens Coppentrügge werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Einzelne Gebühren

A) Hallenbad

1. Tageskarte

- | | |
|---|--------|
| a) Erwachsene | 3,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 3 bis einschließlich 16 Jahre Schwerbehinderte ab 80% MdE, Schüler, Studenten, sowie Sozialleistungsempfänger (Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage | 1,80 € |
| c) Familie mit Kindern bis einschließl. 16 Jahre | 7,50 € |

2. Zwölferkarte

- | | |
|---|---------|
| a) Erwachsene | 30,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 3 bis einschließlich 16 Jahre Schwerbehinderte ab 80% MdE, Schüler, Studenten, sowie Sozialleistungsempfänger (Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage | 18,00 € |

3. Saisonkarte

- | | |
|---|----------|
| a) Erwachsene | 85,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 3 bis einschließlich 16 Jahre Schwerbehinderte ab 80% MdE, Schüler, Studenten, sowie Sozialleistungsempfänger (Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage | 45,00 € |
| c) Familie mit Kindern bis einschließl. 16 Jahre | 155,00 € |

4. Sauna

- | | |
|---|--------|
| a) Erwachsene | 5,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 3 bis einschließlich 16 Jahre Schwerbehinderte ab 80% MdE, Schüler, Studenten, sowie Sozialleistungsempfänger (Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage | 2,50 € |

B) Freibad

1. Tageskarte

- | | |
|---|--------|
| a) Erwachsene | 3,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 3 bis einschließlich 16 Jahre Schwerbehinderte ab 80% MdE, Schüler, Studenten, sowie Sozialleistungsempfänger (Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage | 1,80 € |
| c) Familie mit Kindern bis einschließl. 16 Jahre | 7,50 € |

2. Zwölferkarte

- | | |
|---|---------|
| a) Erwachsene | 30,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 3 bis einschließlich 16 Jahre Schwerbehinderte ab 80% MdE, Schüler, Studenten, sowie Sozialleistungsempfänger (Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage | 18,00 € |

3. Saisonkarte

- | | |
|---|----------|
| a) Erwachsene | 65,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 3 bis einschließlich 16 Jahre Schwerbehinderte ab 80% MdE, Schüler, Studenten, sowie Sozialleistungsempfänger (Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage | 35,00 € |
| c) Familie mit Kindern bis einschließl. 16 Jahre | 110,00 € |

C) Hallen- und Freibad

1. Kombikarte

- | | |
|---|----------|
| a) Erwachsene | 130,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 3 bis einschließlich 16 Jahre Schwerbehinderte ab 80% MdE, Schüler, Studenten, sowie Sozialleistungsempfänger (Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage | 60,00 € |
| c) Familie mit Kindern bis einschließl. 16 Jahre | 230,00 € |

D) Sonstige Gebühren

1. Schwimmunterricht (mindestens 10 Stunden)

- | | |
|---|---------|
| a) Erwachsene | 75,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 3 bis einschließlich 16 Jahre Schwerbehinderte ab 80% MdE, Schüler, Studenten, sowie Sozialleistungsempfänger (Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage | 50,00 € |

2. Garderobenschlüssel

- | | |
|---|---------|
| a) Für die Benutzung der Garderobenschränke wird keine Gebühr erhoben | |
| b) Verlorener Garderobenschlüssel | 30,00 € |

§ 3

Entrichtung der Benutzungsgebühren

1. Die Gebühren sind vor dem Betreten des Bades durch Lösen einer Eintrittskarte zu entrichten.

Tageskarten und Abschnitte der Zwölferkarten berechtigen nur zu einem einmaligen Besuch des Bades. Die Schwimmbäder können während der Öffnungszeiten ohne zeitliche Begrenzung genutzt werden. Beim Verlassen des Schwimmbades verlieren die gelösten Einzel-, Zwölfer- und Familienkarten ihre Gültigkeit. Eine erneute Benutzung des Schwimmbades am gleichen Tag ist wieder gebührenpflichtig.

2. Die Tageskarten gelten nur am Lösungstag. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden die Gebühren nicht erstattet.
3. Zwölferkarten sind innerhalb der Benutzergruppe übertragbar. Saisonkarten sind nicht übertragbar und nur mit Lichtbild gültig

§ 4
Sonstige Regelungen

Bei den Saison- und Kombikarten wird bei technisch bedingten Schließungszeiten der Bäder der Eintritt während dieser Zeit nicht erstattet.

Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten (100%) gelten die Ermäßigungen für Schwerbehinderte.

Auszubildende sind keine Schüler im Sinne der Gebührenordnung.

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes Hallen- und Freibad des Flecken Copenbrügge kann in besonderen Ausnahmefällen die in § 2 festgesetzten Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schwimmhalle im Ortsteil Copenbrügge und für die Freibäder des Fleckens Copenbrügge vom 15. November 2004 außer Kraft.

Copenbrügge, den

Flecken Copenbrügge
Der Bürgermeister

.....
(Hans-Ulrich Peschka)